

Bewirtungskosten

Bewirtungskosten werden von den Finanzämtern häufig nicht anerkannt. Häufigster Grund hierfür ist, dass der Steuerzahler die formalen Voraussetzungen nicht beachtet und damit den Sachbearbeitern Anlass zur Ablehnung geben. Wollen Sie Bewirtungskosten steuerlich geltend machen, beachten Sie bitte folgende Regeln:

Grundsätzliche Voraussetzung für das steuerliche Absetzen ist der Anlass der Bewirtung: Er muss im **beruflichen** bzw. **betrieblichen Bereich** liegen. Das könnte bei Gewerbetreibenden bzw. Selbständigen etwa ein Essen aus Anlass eines Vertragsabschlusses sein oder ein Essen, das zur Anbahnung von Geschäftsbeziehungen dient. Entscheidend ist also, dass die Bewirtung nicht privater Natur ist.

Außerdem müssen zusätzlich noch folgende Angaben aus der Quittung hervorgehen:

- Ort der Bewirtung (Name und Adresse der Gaststätte)
- Tag der Bewirtung
- Auflistung der Speisen und Getränke. Die pauschale Angabe "Speisen und Getränke" reicht nicht aus. Sie müssen einzeln aufgelistet werden. (Ggf. separate Rechnung anfordern.)
- Höhe der Aufwendungen: Auch Trinkgelder können geltend gemacht werden. Diese sollten direkt mit auf der Quittung vermerkt werden.
- Anlass der Bewirtung. Hier dürfen keine pauschalen Erklärungen, wie etwa "Geschäftessen", gemacht werden. Das Finanzamt möchte **konkret** wissen, warum Sie Ihren Geschäftsfreund bzw. Kunden zum Essen eingeladen haben.
- Bewirtete Person(en), Ihre Geschäftsfreunde/Kunden müssen namentlich benannt werden.
- Ist die Rechnung höher als 100 Euro, muss auch die bewirtende Person (also Sie selbst) namentlich genannt werden.
- Die Bewirtungsquittung muss von Ihnen unterschrieben werden.